

Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Botschaft

betr. Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Flims

Kurzfassung

Das geltende Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims wurde am 19. Januar 1997 von der Urnengemeinde genehmigt. Die Anforderungen an die Feuerwehr haben sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Dies auch aufgrund der immer höheren Mobilität sowie der vorhandenen und eingesetzten technisch besseren Ausrüstung. Die vorliegende Totalrevision zielt darauf ab, das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen.

Die wesentlichsten Änderungen der Totalrevision sind:

- Zweck und Aufgaben der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr klarer formuliert und präzisiert;
- Feuerwehrdienst-Pflicht und Ersatzabgabe als Erfüllung der Feuerwehrpflicht überarbeitet und angepasst;
- Befreiungsmöglichkeiten vom aktiven Feuerwehrdienst geordnet;
- Organisation der Feuerwehr mit Zuständigkeiten von Gemeindevorstand und Feuerwehrkommission angepasst;
- Disziplinarwesen und Bussensystem strukturiert;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Angehörigen der Feuerwehr sowie Entschädigungen mit Besoldung für Feuerwehrdienst überarbeitet.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

I. Allgemeines

Aufgrund des sich seit der Einführung des Feuerwehrgesetzes im 1997 vollzogenen Wandels hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Feuerwehrkommission mit einer Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Flims zu beauftragen. Die von der Feuerwehrkommission ausgearbeitete Totalrevision wurde vom Gemeindevorstand genehmigt und zuhänden der Urnenabstimmung verabschiedet. An der Gemeindeversammlung vom 18. August 2025 wurde das revidierte Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims durch die zuständige Departementsvorsteherin umfassend vorgestellt. Einwendungen sind keine erfolgt.

Das im Anhang stehende neue Feuerwehrgesetz lehnt sich inhaltlich und systematisch hauptsächlich an das Mustergesetz des Kantons an. Das bestehende Feuerwehrgesetz aus dem Jahr 1997 soll daher aufgehoben und durch ein neues, entschlacktes und übersichtliches Feuerwehrgesetz ersetzt werden. Dies im Sinne einer modernen Gesetzesvorlage.

Das überarbeitete Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr Flims sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrpflichtigen. Mit der Gesetzesrevision wurden die zu diesem Zeitpunkt unterschiedlichen Bestimmungen im gemeindeeigenen Feuerwehrgesetz bezüglich Dienstdauer, Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst, Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Fälligkeit der Feuerwehrrsatzabgabe angeglichen und in die Gesetzgebung integriert.

Das neue Gesetz soll sich demgegenüber auf das Wesentliche beschränken. Einzelheiten des Vollzugs und ergänzende Bestimmungen sollen durch den Gemeindevorstand und durch die Feuerwehrkommission in den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz geregelt werden.

II. Revisionsinhalte

Am 28. September 2025 haben Sie die Möglichkeit, über die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Flims abzustimmen. Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 2 der Gemeindeverfassung von Flims berücksichtigt die Totalrevision diese Veränderungen und stellt sicher, dass unsere Feuerwehr auch in Zukunft optimal aufgestellt ist, um im Ereignisfall schnell und effektiv zu handeln.

Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass Einzelheiten künftig mehrheitlich in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Im Rahmen der umfassenden Totalrevision werden die im Gesetz aufgeführten

Inhalte detailliert in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Dies ermöglicht eine klare und präzise Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis. Ein weiterer zentraler Punkt der Revision ist die Vereinheitlichung von Begriffen im gesamten Gesetz. Dies soll dazu beitragen, die Klarheit und Verständlichkeit der rechtlichen Grundlagen zu fördern.

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die genauen Auszahlungsmodalitäten regeln die Ausführungsbestimmungen. Die Revision schafft zeitgemässe Regelungen zur Finanzierung der Feuerwehr, um eine nachhaltige und verlässliche Unterstützung unserer Feuerwehr zu gewährleisten. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie für die Teilnahme an kantonalen Kursen wird künftig an den kantonalen Durchschnitt angepasst.

Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe nach Anhörung der Feuerwehrkommission jeweils nach den finanziellen Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Die feuerwehpflichtigen Jahrgänge weisen zurzeit insgesamt rund 685 Personen (zzgl. Feuerwehrleute) aus. Um die Kosten der Feuerwehr zu decken, müsste die Pauschale pro Person ein vieles Mehr betragen.

Der jährliche Pflichtersatz von heute CHF 300.-, der zuletzt am 1. Januar 2013 erhöht wurde, wird auf CHF 400.- angepasst.

III. Vorteile der Totalrevision

Die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes bietet zahlreiche Vorteile. So wird die Attraktivität der Feuerwehr in der Gemeinde Flims durch verbesserte finanzielle Rahmenbedingungen und klare Regelungen gesteigert, was wiederum die Motivation und das Engagement der Feuerwehrangehörigen fördert.

Darüber hinaus wird die Organisation der Feuerwehr durch moderne und flexible Strukturen gestärkt. Die Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten und kantonalen Empfehlungen sorgen dafür, dass die Feuerwehr auch in Zukunft einsatzbereit und effektiv arbeiten kann.

Schliesslich schaffen die einheitlichen Begriffe und klaren Ausführungsbestimmungen mehr Transparenz und Verständlichkeit für alle Beteiligten, was die Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehr und mit der Gemeinde erleichtert.

IV. Würdigung

Insgesamt stellt die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Feuerwehr in der Gemeinde Flims dar. Sie gewährleistet, dass die Feuerwehr den modernen Anforderungen gerecht wird und dass Leistungen der Feuerwehrleute und deren ausserordentlichen Einsatz zugunsten der Sicherheit der Gemeinde angemessen gewürdigt und entschädigt werden.

Die Sicherheit unserer Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger hat oberste Priorität. Mit der Totalrevision des Feuerwehrgesetzes stellen wir sicher, dass unsere Feuerwehr auch in Zukunft bestens gerüstet ist, um im Ernstfall schnell und effektiv zu handeln. Ihre Stimme für die Totalrevision ist ein Bekenntnis zur Sicherheit in Flims.

Mit der Annahme dieser Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Feuerwehrpflichtigen klar definiert und die Organisation der Feuerwehr auf eine solide Basis gestellt

V. Inkrafttreten

Nach Genehmigung des Gesetzes durch die Urnengemeinde wird es per 1. Januar 2026, nach formeller Zustimmung der Gebäudeversicherung Graubünden, in Kraft gesetzt und angewendet.

VI. Antrag

Die Totalrevision des bestehenden Feuerwehrgesetzes vermag die heute bestehenden rechtlichen und organisatorischen Mängel zu beheben. Die Feuerwehr Flims bekommt ein modernes und zeitgemässes Führungsmittel.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die obgenannten Ausführungen, der vorgeschlagenen Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Flims zuzustimmen.

7017 Flims, 19. August 2025

Im Namen des Gemeindevorstandes

Der Präsident:
Christoph Schmidt

Der Gemeindevorstand:
Martin Kuratli

Anhang:

- Feuerwehrgesetz neu inkl. Ausführungsbestimmungen

Gemeinde Flims



Feuerwehrgesetz

Datum: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Feuerwehraufgaben	3
II.	Feuerwehr-Dienstpflicht	3
	Art. 3 Feuerwehrpflicht	3
	Art. 4 Dienstleistung	4
	Art. 5 Vorzeitige Entlassung	4
	Art. 6 Weiterausbildung	4
	Art. 7 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
III.	Pflichtersatz	4
	Art. 8 Grundsatz	4
	Art. 9 Ersatzabgabe	4
	Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Ersatzabgabe	5
IV.	Organisation	5
	Art. 11 Oberaufsicht	5
	Art. 12 Gemeindevorstand	5
	Art. 13 Feuerwehrkommission	5
	Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	6
	Art. 15 Gliederung der Feuerwehr	6
	Art. 16 Versicherungsschutz	6
	Art. 17 Jugendfeuerwehr	6
V.	Allgemeine Vorschriften	6
	Art. 18 Dienstvorschriften	6
	Art. 19 Pflichten des Kaders	7
	Art. 20 Gemeindepersonal	7
	Art. 21 Verbote	7
	Art. 22 Disziplinarmaßnahmen	7
	Art. 23 Persönliche Ausrüstung	7
	Art. 24 Korpsmaterial	7

VI.	Übungsdienst	7	
	Art. 25	Übungsobjekte	7
	Art. 26	Übungsdienst	8
	Art. 27	Entschuldigungen	8
VII.	Alarmierung	8	
	Art. 28	Alarmierung	8
	Art. 29	Anforderung von Hilfe	8
	Art. 30	Auswärtige Hilfeleistung	8
VIII.	Besoldung	9	
	Art. 31	Besoldung	9
	Art. 32	Bussen	9
	Art. 33	Instanzen	9
	Art. 34	Gebühren	9
IX.	Schlussbestimmungen	9	
	Art. 35	Vollzug	9
	Art. 36	Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 2 der Gemeindeverfassung von Flims:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Flims soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.</p> <p>²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.</p>
Feuerwehraufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bränden und Explosionenb) Naturereignissenc) Suche und Rettung von Menschen und Tierend) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährdene) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes <p>²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sindb) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassenc) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist <p>³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.</p>

II. Feuerwehr-Dienstpflicht

Feuerwehrpflicht	<p>Art. 3</p> <p>¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Flims.</p> <p>²Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 60. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.</p> <p>³Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Kommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nachfolgenden Eignungskriterien beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Persönliche Eignungb) Erreichbarkeitc) Bedarf bezüglich Soll-Bestands <p>⁴Der Kommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.</p>
------------------	--

Dienstleistung **Art. 4**
¹Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Ersatzabgabe. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Vorzeitige Entlassung **Art. 5**
²Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Weiterausbildung **Art. 6**
¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
²Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
³Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Zahlung der Ersatzabgabe aufgefordert werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst **Art. 7**
¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
d) Werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
e) Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören und aktiven Dienst leisten
²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

III. Pflichtersatz

Grundsatz **Art. 8**
¹Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und nicht nach Art. 10 von der Feuerwehrpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrrsatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist jeweils der 31. Dezember für das betreffende Kalenderjahr.
²Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mannschaftsübungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten.
³Zu- oder Wegzügler zahlen die Feuerwehrrsatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

Ersatzabgabe	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 350.- und im Maximum CHF 700.-.</p> <p>²Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe nach Anhörung der Feuerwehrkommission jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.</p>
Befreiung von der Feuerwehpflicht bzw. von der Ersatzabgabe	<p>Art. 10</p> <p>¹Von der Feuerwehpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern d) werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft e) Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören und aktiven Dienst leisten <p>²Leistet ein Ehepartner Feuerwehdienst, entfällt der Pflichtersatz für die Verheirateten.</p> <p>³Bei Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern ist nur eine Person feuerwehpflichtig. Für das Ende der Feuerwehpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.</p> <p>⁴Falls Personen im Konkubinat (in gefestigter Partnerschaft) für den Unterhalt von wenigstens eines gemeinsamen Kindes aufkommen, das im selben Haushalt lebt, ist nur eine Person feuerwehpflichtig. Für das Ende der Feuerwehpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.</p> <p>⁵Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehpflicht befreien.</p>

IV. Organisation

Oberaufsicht	<p>Art. 11</p> <p>¹Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.</p>
Gemeindevorstand	<p>Art. 12</p> <p>Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Kommandanten, des Stellvertreters, des Fouriers und des Materialwarts 2. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3 3. Wahl der Feuerwehrkommission 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehdienst gemäss Art. 7 5. Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 9 6. Befreiung von der Feuerwehpflicht gemäss Art. 10 7. Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen 8. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 13
Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand analog den übrigen Kommissionen gewählt. Ihr gehören an:
a) Präsident: zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
b) Feuerwehrkommandant
c) 1 Feuerwehroffizier
d) Fourier
e) 1 Angehöriger der Feuerwehr, Stufe Mannschaft

Art. 14
Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:
1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Empfehlung für die Wahl des Kommandanten sowie des Stellvertreters. Empfehlung für weitere Wahlen: Fourier, Materialwart
3. Wahl der Offiziere und Gruppenführer sowie des Materialwarts Stv.
4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstands für die Wahl in die Feuerwehrkommission
5. Versetzung und Entlassung von Feuerwehrleuten
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
7. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 3'000.- pro Jahr
8. Disziplinarbussen gemäss Art. 31 des Gesetzes bis CHF 700.-
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Kommandanten
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Art. 15
Gliederung der Feuerwehr ¹Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, Kader und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.
²Der Gemeindevorstand erlässt die Aufgaben der einzelnen Funktionen in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 16
Versicherungsschutz Dienst leistende Personen sind gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang durch die Gemeinde versichert.

Art. 17
Jugendfeuerwehr ¹Die Feuerwehr Flims kann eine Jugendfeuerwehr führen.
²Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind nicht Angehörige der Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes.

V. Allgemeine Vorschriften

Art. 18
Dienstvorschriften Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten insbesondere folgende Dienstvorschriften:
1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;

5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflichten des Kaders	<p>Art. 19 Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt werden.</p>
Gemeindepersonal	<p>Art. 20 Das Gemeindepersonal, wie der Leiter Infrastrukturen und Werke, die Gemeindepolizei sowie die Mitarbeitenden der Werkdienste und Wasserversorgung bzw. der Brunnenmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.</p>
Verbote	<p>Art. 21 Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters bzw. Materialwarts; 2. Materialentnahme ohne Genehmigung des Kommandanten und Materialwarts; 3. Verlassen angewiesener Posten ohne Befehl bei Einsätzen und Übungen, ausser im äussersten Notfall; 4. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes; 5. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
Disziplinar massnahmen	<p>Art. 22 Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten, von dort wegzuweisen.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 23 Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand dem Materialwart abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.</p>
Korpsmaterial	<p>Art. 24 Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach Übungen und Ernsteinsätzen unverzüglich wieder instand zustellen.</p>
VI. Übungsdienst	
Übungsobjekte	<p>Art. 25 ¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren. ²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p>

Übungsdienst **Art. 26**
¹Angehörige der Feuerwehr erhalten zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan.
²Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

Entschuldigungen **Art. 27**
Etwaige Entschuldigungen sind schriftlich und begründet bis spätestens zehn Tage nach jeder Übung dem Fourier zu übergeben. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert, sodass in diesen Fällen das Bussenverfahren gemäss den Ausführungsbestimmungen eingeleitet wird.
Als Entschuldigungsgründe gelten:
– Krankheit sowie Unfall;
– schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
– Militär oder Zivilschutz;
– begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (bspw. Ferien)
– Weiterbildungen
Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

VII. Alarmierung

Alarmierung **Art. 28**
¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind angehalten, die Feuerwehr über die Telefonnummer 118 zu alarmieren.
²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden.

Anforderung von Hilfe **Art. 29**
¹Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
²Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige Hilfeleistung **Art. 30**
¹Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Züge.
²Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde nach Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besoldung

Besoldung **Art. 31**
¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.
²Die genauen Auszahlungsmodalitäten regeln die Ausführungsbestimmungen.

Bussen

Art. 32
¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 1'000.- bestraft werden.
²Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Instanzen

Art. 33
¹Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
²Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
³Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.

Gebühren

Art. 34
Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 35
¹Der Gemeindevorstand erlässt auf Antrag der Feuerwehrkommission die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.
²Eine Ausführungsbestimmung regelt insbesondere die Ersatzabgabe, die Organisation, die Aufgaben der einzelnen Funktionen, das Besoldungswesen und die Disziplinarbussen.

Inkrafttreten **Art. 36**
¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Urnengemeinde am 28. September 2025 genehmigt.

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom genehmigt.

Gemeinde Flims



Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Datum: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Gegenstand	2
X.	Ersatzabgabe	2
	Art. 2 Dienstalter	2
	Art. 3 Ersatzabgabe	2
XI.	Gliederungen	2
	Art. 4 Kommando	2
	Art. 5 Feuerwehrstab	2
	Art. 6 Feuerwehrkader	2
	Art. 7 Einsatzleitung	3
XII.	Aufgaben der einzelnen Funktionen	3
	Art. 8 Kommandant	3
	Art. 9 Vizekommandant	3
	Art. 10 Offiziere	3
	Art. 11 Ausbildungsverantwortlicher	3
	Art. 12 Materialwart	3
	Art. 13 Fourier	4
	Art. 14 Gruppenführer	4
	Art. 15 Brunnenmeister	4
XIII.	Besoldung und Spesen	4
	Art. 16 Besoldung	4
XIV.	Strafen und Gebühren	5
	Art. 17 Bussen und Umtriebskosten	5
	Art. 18 Gebühren / Arbeiten für Dritte	5
XV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 19 Inkrafttreten	5

Gestützt auf das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Flims vom 01. Januar 2026 erlässt der Gemeindevorstand die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmung

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹Der Gemeindevorstand Flims erlässt die für den Vollzug des Feuerwehrgesetzes die notwendigen Bestimmungen.</p> <p>²Die Ausführungsbestimmung regelt insbesondere die Ersatzabgabe, die Organisation, die Aufgaben der einzelnen Funktionen, das Besoldungswesen und die Disziplinarbussen.</p>
------------	---

2. Ersatzabgabe

Dienstalter	<p>Art. 2</p> <p>¹Gemäss Art. 3 im Feuerwehrgesetz legt der Gemeindevorstand das Dienstalter wie folgt fest:</p> <p>²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet auf Ende des Feuerwehrjahres, in welchem der Pflichtige sein 45. Altersjahr vollendet hat.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 400.- im Jahr, gemäss Art. 9 Feuerwehrgesetz.</p> <p>²Personen in Erstausbildung bezahlen keine Ersatzabgabe im Jahr. Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Abschlusses auf Tertiärstufe und zwar bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p> <p>³Lernende und Studenten haben die Beweispflicht mittels Lehrvertrags oder Studentennachweis selbstständig zu erbringen.</p>

3. Gliederungen

Kommando	<p>Art. 4</p> <p>Dem Feuerwehrkommando gehören an: Kommandant, Vizekommandant.</p>
Feuerwehrstab	<p>Art. 5</p> <p>Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere und Fourier.</p>
Feuerwehrkader	<p>Art. 6</p> <p>Dem Feuerwehrkader gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialwart sowie Gruppenführer.</p>

Einsatzleitung **Art. 7**
Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Einsatz. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste den Einsatz.

4. Aufgaben der einzelnen Funktionen

Kommandant **Art. 8**
Dem Kommandanten obliegen:
1) Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2) Oberaufsicht über Personal und Material;
3) Der Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
4) Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5) Erstellen des Jahresübungsplanes;
6) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7) In Zusammenarbeit mit dem Fourier Entscheid über Entschuldigungen nach Art. 26;
8) Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeinde und das kantonale Feuerwehrinspektorat (GVG);
9) Mitwirkung im Gemeindeführungsstab;
10) Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Gemeindevorstands.

Der Kommandant kann Aufgaben an die Mitglieder des Kommandos und des Kaders delegieren.

Vizekommandant **Art. 9**
Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Offiziere **Art. 10**
Den Offizieren obliegen:

- Führung ihrer Züge;
- Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und sofortige Meldung von Mängeln an den Materialwart;
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstung.

Bei Ortsabwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Offiziere beim Kommandanten abzumelden.

Ausbildungsverantwortlicher **Art. 11**
Dem Ausbildungsverantwortlichen obliegt die Organisation und Leitung der Ausbildung auf sämtlichen Stufen der Feuerwehr. Er tut dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kader und hält sich dabei an die Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden.

Materialwart **Art. 12**
Der Materialwart besorgt:
1) Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2) Die Instandhaltung des Feuerwehrmagazins und des gesamten Materials

- 3) Eine jährliche Inventur
- 4) Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 13

Fourier

Der Fourier besorgt:

- 1) Führung der Mannschaftskontrolle mit Absenzenkontrolle
- 2) In Zusammenarbeit mit dem Kommandanten Entscheid über Entschuldigungen (Art. 26)
- 3) Kontrolle über Übungen und Einsätze
- 4) Auszahlung des Soldes (Art. 30)
- 5) Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
- 6) Administrative Arbeiten
- 7) Arbeiten nach Weisung des Kommandanten

Art. 14

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Bei Abwesenheit von mehr als 5 Tagen haben sich die Gruppenführer beim Kommandanten abzumelden.

Art. 15

Brunnenmeister

Der Brunnenmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten bzw. dem Einsatzleiter. Der Brunnenmeister hat periodisch zu kontrollieren:

- 1) Die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhahnen, Pumpen und Fernsteuerungen;
- 2) Die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie der Zugänge.

Er meldet allfällige Mängel, die er nicht beheben kann, sofort dem Kommandanten.

5. Besoldung und Spesen

Art. 16

Besoldung

Gestützt auf Art. 30 des Feuerweggesetzes werden für die verschiedenen Feuerwehrdienste die folgenden Besoldungen vergütet:

1. *Entschädigung pro Übungsdienst (inkl. Vorbereitung)*
 - Mannschaft CHF 50.- / pro Übung
 - Kader CHF 60.- / pro Übung
2. *Entschädigung Ernstfalldienst*
 - Einheitlich pro angefangene Stunde bei Alarmauslösung CHF 40.- für die erste Einsatzstunde
 - CHF 30.- für jede weitere Stunde
3. *Pauschalentschädigungen*
 - Kommandant pro Jahr CHF 7'500.-
 - Vizekommandant pro Jahr CHF 3'000.-
 - Offizier pro Jahr CHF 1'000.-
 - Fourier pro Jahr CHF 1'000.-
 - Materialwart pro Jahr CHF 1'500.-
 - Materialwart Stv. pro Jahr CHF 500.-
 - Gruppenführer pro Jahr CHF 500.-

4. *Entschädigung Pikettdienst* pro Woche CHF 250.-
5. *Entschädigung für Kurse und Tagungen (inkl. Spesen)* pro Tag CHF 250.-
6. *Diverse Entschädigungen auf Anordnung Kommandant (Fourier)*
 - Für besondere Dienstleistungen (bspw. Kommissionssitzungen) pro Stunde CHF 40.-
 - Für ausserdienstliche Aufgaben inklusive Wartung und Pflege der Maschinen und Geräte pro Stunde CHF 30.-
 - Einsatz von Privatfahrzeugen (ausserhalb der Gemeinde) pro km CHF 0.70.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel grundsätzlich zu Jahresende.

6. Strafen und Gebühren

Art. 17

Bussen und
Umtriebskosten

Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch. Fernbleiben wird wie folgt bestraft:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen (inkl. Alarmübungen) werden wie folgt gebüsst: CHF 50.- / pro Übung
- b) bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der abgehaltenen Mannschaftsübungen exkl. Alarm wird die Ersatzabgabe erhoben.
- c) Entfernung von einer Übung ohne Erlaubnis bzw. bei diszipliniwidrigem Verhalten CHF 100.-.

Art. 18

Gebühren / Arbeiten für
Dritte

a) Strassenrettungseinsätze

- Werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet.

b) Oelwehreinsätze

- Werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet.

c) Fehlalarme von automatischen Brandmeldeanlagen

Als Fehlalarme gelten Alarme in Verbindung mit:

- Handhabungsfehler
- Störungen
- ungenügende Schulung
- Unvorsichtigkeit

Die Gebühr, zusätzlich zu den Einsatzkosten, wird verrechnet, wenn der erste Feuerwehrmann ausgerückt ist und dem Anlagebesitzer bzw. Betreiber in Rechnung gestellt:

- erstmaliger Alarm: CHF 100.-
- erste Wiederholung (innert 3 Jahren): CHF 200.-
- jede weitere Wiederholung: CHF 450.-

d) Gebühren für Einsätze für Dritte

- Werden nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (Richtlinie der Einsatzkostenversicherung) verrechnet.

e) Zelt- und Festwachen

Veranstaltungen in Zelten und Hallen mit grosser Menschenansammlung:

- Pro AdF (mindestens 2 AdF pro Anlass) pro Stunde CHF 50.-

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Feuerwehrgesetz der Gemeinde in Kraft, d.h. per 1. Januar 2026.

Flims, 01. Januar 2026

Im Namen des Gemeindevorstandes Flims

Christoph Schmidt
Gemeindepräsident

Martin Kuratli
Gemeindeschreiber